

34. Darf der Verleger gegen den Willen des Verfassers (oder seiner Erben) eingreifende grundsätzliche Änderungen an der Ausdrucksform eines Schriftwerkes vornehmen und eine Auflage, weil sie ungeschliche Ausdrücke enthalte, beschleunigt verkaufen?

VerlagsG. § 13.

I. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juli 1929 i. S. D.-G. Gebr. L. (N.) w. Erben S. (Wett.). I 39/29.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Rektor Otto Schmidt in Berlin ließ im Jahre 1922 im Verlage des Klägers das Werk „Im Geiste Sütterlins“ erscheinen, eine Ergänzung zu Ludwig Sütterlins Neuem Leitfaden für den Schreibunterricht. Eine zweite Auflage kam als unberänderter Abdruck der ersten 1924, eine dritte, neu bearbeitete, 1925 heraus.

In allen drei Auflagen wies der Verfasser auf gewisse Schreibfedern hin, die er für den Unterricht als besonders geeignet befunden habe, namentlich auf Erzeugnisse von Heinze & Blanderz in Berlin, Lo-, Oh- und kleine Redis-Feder. Während die dritte Auflage gedruckt wurde, trat auf Vorstellungen anderer Stahlfederfabrikanten der Verlag an den Verfasser heran mit dem Ersuchen, die Aufführung bestimmter Federn wegzulassen, weil dadurch Reklame für Heinze & Blanderz gemacht werde. Daraufhin fügte Schmidt am Schlusse des Buches die Bemerkung an:

„ . . . Wenn ich in dieser Schrift die Bezeichnungen Lo, Oh, Kleine Redis anwende, so geschieht es aus Gründen der klaren Bezeichnung heraus, nicht aus der Absicht, nur diese Federn zu empfehlen. Ich muß vielmehr aus guten Gründen es dem Leser überlassen, unter den Federn der wetteifernden Firmen sich das Material selbst zu wählen. Ich nenne als solche Firmen in alphabetischer Folge: Brause-Ferlohn, Heinze & Blanderz-Berlin, Soenneden-Bonn. Dagegen halte ich es für eine Grenzüberschreitung, wenn Fabriken methodische Schriftchen herausgeben, die sachlich unhaltbar und unzureichend sind und nur als Reklame angesehen werden können. Diese „Firmenschriften“, deren Verfasser sich im Dunkeln halten, können vom Standpunkt einer selbständigen Wissenschaft aus nur beurteilt werden. Dazu stellen sie eine Zumutung an den Lehrerstand dar, die schlechthin zurückgewiesen werden sollte.“

Im Herbst 1926 starb Otto Schmidt; die Beklagten sind seine Erben. Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hatte durch Erlaß vom 29. Februar 1924 den Schulen die Anschaffung des Schmidtschen Buches empfohlen, diese Empfehlung auch am 20. April 1926 wiederholt. Unterm 7. April 1927 forderte er den Verlag auf, nachzuprüfen, ob in einer Neuauflage nicht die Bezugnahme auf die Federn von Heinze & Blanderz unterbleiben

könne, weil zahlreiche Schreibfederfabrikanten in diesem Sinne vorstellig geworden seien.

Der Verlag machte der Anregung des Ministers entsprechend den Beklagten Vorschläge. Sie lehnten es aber ab, die vom Verfasser gebrauchten Bezeichnungen zu ändern. Ebenso verwurfsen sie den Vorschlag des Verlags, den Rest der dritten Auflage, etwa 5000 Stück, zum Selbstkostenpreis an Soenneden zu verkaufen.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Verlag die Feststellung, daß er berechtigt sei

1. den Rest der dritten Auflage (etwa 5000 Stück) zum Selbstkostenpreis zu verkaufen und
2. an 25 Stellen des Buches die Bezeichnungen der dort erwähnten Schreibfedern in die näher angegebene Fassung abzuändern, die Schlußbemerkung der dritten Auflage aber zu streichen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

1. Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, dem ersten Klageantrag des Verlags — die etwa 5000 Stück der dritten Auflage zum Selbstkostenpreis verkaufen zu dürfen — fehle jede gesetzliche Grundlage. Das angegriffene Urteil betont, nach des Klägers eignem Vortrag komme gar nicht in Frage, daß etwa der Minister seine für die dritte Auflage erteilte Genehmigung (die unterm 20. April 1926 den Schulen verkündete Empfehlung, das Buch anzuschaffen) zurückziehe. Der Abjaß der vorliegenden Auflage sei danach nicht gefährdet. Gewann so das Berufungsgericht aus Parteiangaben eine bestimmte Überzeugung und zog daraus fehlerfrei rechtliche Folgerungen, dann änderte sich an deren Berechtigung nichts durch den von der Revision geltend gemachten Umstand, daß der Minister unterm 11. Mai 1929, also lange nach dem Spruch des Berufungsgerichts, die Empfehlung des Schmidtschen Buches zurückgenommen hat.

Selbst wenn die Meinung des Klägers zu billigen wäre, daß sich für das Werk Otto Schmidts eine andre Bezeichnungsart der Schreibfedern empfehle, als der Verfasser angewandt und drei Auflagen hindurch im wesentlichen beibehalten hat, so wäre doch nicht ersichtlich, warum diese Änderung auf dem vom Kläger erstrebten

Wege ungewöhnlich beschleunigt werden soll. Daß es um der vorliegenden dritten Auflage willen nicht nötig ist, stellt schon das Berufungsgericht fest. Auch um künftiger Auflagen willen bedarf es keines Verkaufs der dritten zum Selbstkostenpreis. Denn für die Ansicht des Klägers, daß die jetzige Ausdrucksform des Wertes durch die Gestalt der beanstandeten fünfundzwanzig Stellen „unsachlich“ sei, und zwar in einem Grade, daß so schnell wie möglich Wandel geschafft werden müsse, gebietet es an jeder Grundlage.

2. Auch die Anträge des Klägers, die sich auf künftige Auflagen des Wertes beziehen, hat das Berufungsgericht zutreffenderweise für ungerechtfertigt erachtet.

Es verneint allerdings ohne durchschlagenden Grund das Interesse des Klägers an alsbaldiger Feststellung (§ 256 ZPO.), indem es erwägt: Der Bedarf im Buchhandel sei durch die noch vorhandenen ungefähr 5000 Stück der dritten Auflage noch auf Jahre hinaus vollauf gedeckt. Denn seit das Werk im Jahre 1922 erschienen, habe der Verlag noch nicht die gleiche Anzahl von Stücken abgesetzt. Der Revision ist zuzugeben, daß dem Kläger schon jetzt daran gelegen sein könnte, durch Richterspruch festgestellt zu sehen, ob er zu den erstrebten Textänderungen befugt sei. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß ein Rechtsstreit sich länger als erwartet hinziehen kann. Daher ist die Erhebung einer Feststellungsfrage an sich begründet. Die Abweisung muß jedoch aufrecht erhalten werden, weil das Klagebegehren aus den vom Kammergericht zutreffend gewürdigten Gründen sachlich ungerechtfertigt ist.

Das Gesetz erklärt solche Änderungen an dem Werke für zulässig, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann (§ 13 Abs. 2 VerlagsG.). Diese Vorschrift bedeutet für den Verlagsvertrag eine Einzelanwendung des allgemeinen Grundsatzes, daß Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 157 BGB.).

Mit Recht hebt das Kammergericht hervor, daß grundsätzlich der Verleger an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers nach § 13 Abs. 1 VerG. keine Zusätze, Kürzungen oder sonstigen Änderungen vornehmen darf. Dieser Regel des Abs. 1 folgt im Abs. 2 die Bestimmung, wonach der Verleger zu gewissen Änderungen befugt sein soll, als Ausnahme. Das Berufungsgericht hält deshalb enge Auslegung für angebracht. Sie

entspricht dem Zwecke der Vorschrift (ganz ebenso wie bei dem gleichlautenden § 9 UrhG.), das Persönlichkeitsrecht des Urhebers an seinem Werke zu schützen. Auch steht sie mit der Tatsache in Einklang, daß es sich bei solchen Änderungen nach herrschender Verkehrssitte nur um geringfügige Eingriffe, namentlich um Beseitigung von Schreibfehlern oder andern offensichtlichen Versehen, zu handeln pflegt.

Allerdings erschöpfen sich die Beziehungen eines Verlegers zu den Werken, die er vervielfältigend und verbreitend betreut, durchaus nicht im rein Geschäftlichen. Deshalb kann er sich durch Sachkenntnis, Urteilsfähigkeit und einführendes Verständnis dem Werke verbunden und somit berufen fühlen, zu dessen Gunsten mit Änderungen einzugreifen, ein der besonderen Berufstätigkeit entsprechendes eigenes Persönlichkeitsrecht geltend zu machen. Für den Weg, auf dem das geschehen kann, und für den Umfang, in welchem es die vernünftig ausgelegte Verkehrssitte zuläßt, ist jedoch zu bedenken, daß der Verleger im Zweifel gegen den Schöpfer des Werkes zurückstehen muß. Stößt er auf dessen anders gerichteten Willen, so muß er ihm weichen. Das Berufungsurteil erwägt daher: „Ergibt sich aus dem Werke selbst oder aus anderen Vorgängen, daß der Verfasser einen bestimmten Ausdruck an einer bestimmten Stelle zu einem bestimmten Zwecke gebraucht, so ist ihm nach Treu und Glauben nicht zuzumuten, daß er diese Stellen ändere. Im vorliegenden Falle will der Verleger die Namen Lo, Ly und Rebis aus dem Buch entfernen und an ihre Stelle technische Bezeichnungen, wie „rechtsgeschrägte, linksgeschrägte Feder, Schnurzugfeder u. dgl.“ setzen. Der Zweck des Werkes ist eine Anleitung zum Schreibunterricht. Da hierzu besondere Federn notwendig sind, will der Verfasser seine Leser gerade auf einzelne für die besondere Schreibweise geeignete Federn hinweisen. Dies aber kann er nur durch die namentliche Bezeichnung der Federn erreichen, da er nicht damit rechnen kann, daß die technischen Bezeichnungen jedem seiner Leser geläufig seien. Hinzu kommt, daß der Verfasser die Federn von Heinke & Blanderz auch aus dem Grunde aufführen wollte, weil diese Firma als erste die zu der Schrift verwendbaren Federn (teilweise auf seine Anregungen) geschaffen hatte. Derartige Abänderungen würden daher dem aus dem Werk erkennbaren Willen des Verfassers stracks zuwiderlaufen.“

Die Revision will einen Unterschied machen zwischen sachlichem Inhalt und Ausdrucksform des Werkes. Ihre Ausführungen kommen

im wesentlichen darauf hinaus, daß jener zwar dem Verfasser allein überlassen bleibe, diese dagegen dem sachkundigen Einfluß des Verlegers offenstehen müsse. Das ist abzulehnen. Die Erfahrungstatsache, daß „der Stil der Mensch ist“ und die Art, wie man redet oder schreibt, dem Wesen eines jeden zugehört, erheischt auch im Urheberrecht Anerkennung. Ein Verfasser von der Sachkunde und Bildung zumal, wie es Otto Schmidt war, darf Eingriffen des Verlegers in die Ausdrucksform wehren, und seine Erben dürfen bei dieser Abwehr beharren, auch wenn der Verleger sich für seine Ansicht auf die Stellungnahme eines Ministers beruft. Daß es sich auf der Seite der Beklagten etwa um Rechtsmißbrauch oder zweckwidrigen Eigensinn handelt, ist nicht ersichtlich.

Die Bedenken der Revision schlagen nicht durch. Wettbewerber mögen damit rechnen, daß die beanstandeten Ausdrücke des Schmidt'schen Buches hier und da wie Anpreisungen bestimmter Federn wirken könnten. Der Verfasser hat jedoch in der Schlußbemerkung der 3. Auflage mit Ernst und Nachdruck versichert, daß er mit Reklame nichts zu schaffen habe. Daran durfte er sich im Vertrauen auf die geistige Reife, Besonnenheit und Urteilskraft der Leser, an die sein Buch zu gelangen pflegt und für die es bestimmt ist, genügen lassen; seine Erben können diesen Standpunkt beibehalten.